

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Bahnhofstraße" vom 13.11.2020

Der Markt Schmidmühlen erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für die Grundstücke der Gemarkung Schmidmühlen, FlNr. 326/1, 339/7, 324, 324/3, 339/8, sowie den Teilflächen aus den FlNr. 315, 325/2, 339/14, 339/3, und 253/27 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet.

Schmidmühlen, 13.11.2020

Peter Braun
1. Bürgermeister



Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Bahnhofstraße“ ;
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung vom 13.11.2020

